

ZH_OBERGERICHT SB140449 vom 3. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140449

FR: ZH_OBERGERICHT SB140449 du 3 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140449 del 3 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2014 wurde der Beschuldigte B._____ vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne vom Art. 125 Abs. 1 StGB freigesprochen. Im Weiteren wurde die Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen. Eine Entscheidegebühr wurde nicht festgesetzt. Die übrigen Kosten wurden auf die Gerichtskasse genommen und dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 6'000.-- (inkl. MwSt) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 41).

E. 2

Gegen dieses am 8. Juli 2014 im Dispositiv eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Zürich liess der Privatkläger mit Eingabe vom 9. Juli 2014 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 35). Am 2. Oktober 2014 liess der Privatkläger durch Eingabe

- 4 - be seines Vertreters die Berufungsanträge einreichen und oberwähnten Antrag stellen (Urk. 42/1). In der Folge wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 8. Oktober 2014 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt sowie Kopien der unterschriebenen Steuererklärungen der beiden letzten Jahre und Unterlagen über seine Wohnkosten einzureichen (Urk. 43). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages (Urk. 45). Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen und reichte auch die eingeforderten Unterlagen nicht ein.

E. 3

Das vorinstanzliche Urteil wurde vollumfänglich angefochten (Urk. 42/1).

E. 4

Der Beschuldigte machte anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. Juni 2014 geltend, dass gemäss Anklageschrift der Privatkläger geradeaus gefahren sei. Nicht umschrieben sei, dass der Privatkläger seiner Fahrspur folgend rechts gefahren und dort mit dem in seiner Fahrspur stehenden Beschuldigten kollidiert sei. Der Beschuldigte müsse daher aufgrund des Anklagegrundsatzes freigesprochen werden (Prot. Vorinstanz S. 11). Gemäss dem Anklagegrundsatz darf eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der

Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Funktion des Anklagegrundsatzes ist es somit, das Thema des Strafprozesses klar zu umschreiben und sicherzustellen, dass die beschuldigte Person weiss, was ihr vorgeworfen wird, damit sie sich verteidigen kann. Vorliegend wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, seine Aufmerksamkeit pflichtwidrig nicht ausreichend auf den Gegenverkehr gerichtet und deshalb den ihm mit dem Fahrrad entgegenkommenden Privatkläger zu spät bemerkt zu haben. Mit der Vorinstanz - und unter Verweisung auf deren zutreffenden Ausführungen (Urk. 41 S. 4) - ist davon auszugehen, dass die Anklageschrift genügend detailliert ist und die Strassenkreuzung klar abgrenzbar ist. Kommt hinzu, dass mit der Umschreibung, der Privatkläger sei geradeaus über die Kreuzung gefahren, nicht nur gemeint ist, dass er exakt geradeaus gefahren ist, sondern auch im Sinne einer Richtungsangabe gemeint sein kann, er sei auf der Kreuzung nicht abgebogen. Ob er dem Strassenverlauf gefolgt ist oder nicht kommt damit nicht zum Ausdruck. Wie sich der Sachverhalt genau zugetragen hat, ist Teil des nachzuweisenden Sachverhalts und damit eine Frage der Beweiswürdigung. Eine genaue Umschreibung der exakten Fahrlinie des Privatklägers in der Anklageschrift ist daher nicht notwendig. Zudem wurde der Beschuldigte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens detailliert über den gegen ihn erhobenen Vorwurf informiert und er konnte dazu auch Stellung beziehen. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich der Beschuldigte nicht hätte genügend gegen den erhobenen Vorwurf verteidigen können, war er doch auch bereits im Untersuchungsverfahren verteidigt. Der Anklagevorwurf ist somit genügend klar umschrieben.

- 5 -

E. 5

Der Privatkläger liess in seiner Berufungserklärung vom 2. Oktober 2014 sinngemäss (Urk. 42/1 S. 4) und in seiner Eingabe vom 1. Dezember 2014 (Urk. 47) explizit den Beweisantrag auf nochmalige Einvernahme des Zeugen C._____ sowie auf die Vornahme eines Augenscheins am Unfallort stellen. Zur Begründung bringt er vor, dass nur so der genaue Unfallhergang und die exakte Kollisionsstelle festgestellt werden könnten. Mit Verfügung vom 5. Januar 2015 wurden die Beweisanträge einstweilen abgelehnt, da sie aufgrund der derzeitigen Aktenlage als voraussichtlich nicht notwendig erschienen (Urk. 48). Die Verfahrensleitung hat rechtlich erhebliche und erlaubte Beweismittel zuzulassen. Erheblich sind sie dann, wenn sie geeignet sind, das Urteil in bedeutender Form zu beeinflussen (Stephenson/Zalunardo in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 331 N 8). Für die Beurteilung des Sachverhalts bedeutsam ist der Augenschein, wenn die Aussicht besteht, dass sich damit ein für das Verfahren erheblicher Umstand aufklären lässt. Dadurch wird zumindest indirekt eine antizipierte Beweiswürdigung vorgeschrieben. Entsprechend kann auf einen Augenschein verzichtet werden, wenn nach pflichtgemässen Ermessen

- 6 - davon ausgegangen werden muss, dessen Durchführung vermöge an der bereits bewiesenen Sachlage nichts zu ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die fragliche Tatsache mit einem Augenschein von vornherein nicht bewiesen werden kann. Sodann ist die Durchführung eines Augenscheins für den Sachverhalt dann nicht bedeutsam, wenn sich für die fragliche Wahrnehmung bereits ausreichend aussagekräftige Surrogate (z.B. Fotos) bei den Akten befinden. Bei einer derartigen Sachlage genügt es, wenn von diesen Surrogaten Kenntnis genommen wird (Donatsch in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2.

Auflage, Zürich 2014, Art. 193 N 18 m.w.H.). Ein Augenschein, um sich mit den Verhältnissen vor Ort vertraut zu machen, ist daher nicht notwendig. Bei den Akten befinden sich diverse Fotos, Bilder und ein Spurenplan, welche genügend aussagekräftig sind. Zudem lässt sich mit einem Augenschein allein nicht klären, wie sich der Unfall zugetragen hat oder wo die exakte Kollisionsstelle ist. Was der Privatkläger wohl mit seinem Beweisantrag bezweckt, ist die Sachverhaltsdarstellung des Zeugen C._____ mit einem Augenschein und dessen nochmaliger Befragung zu klären. C._____ hat ausgeführt, die Kollision habe sich vor dem Schachtdeckel ereignet. Aus seiner Einvernahme geht nicht hervor, auf welchen Schachtdeckel er Bezug nimmt. C._____ hat jedoch ein Foto, welche die Kreuzung aus seiner Sicht darstellt, zu seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft mitgenommen und dort die Position des Fahrzeuges des Beschuldigten im Zeitpunkt der Kollision eingezeichnet. Damit erscheint der von C._____ bezeichnete Kollisionsort klar und eine Abklärung, von welchem Schachtdeckel er gesprochen hat als nicht notwendig. Es liegt kein unvollständig erhobener Beweis vor. Was die Schilderung des Unfallhergangs von C._____ anbelangt, so wurde dieser bereits von der Staatsanwaltschaft am 18. Februar 2014 als Zeuge einvernommen (Urk. 4/4). Eine nochmalige Einvernahme von C._____ als Zeuge wäre daher nur dann notwendig, wenn das Urteil nicht nur vom Inhalt der Aussagen einer Person abhängt, sondern in entscheidender Weise von ihrem Aussageverhalten. Wenn konkrete und gewichtige Umstände vorliegen, dass diese Aspekte einen entscheidenden Einfluss auf die Glaubwürdigkeit der Person bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen haben (Hauri/Venez in: BSK StPO, Art. 343 N 19 ff.). Dies ist vorliegend nicht der Fall und wurde vom Privat-

- 7 - kläger auch nicht geltend gemacht. Die Beweisanträge des Privatklägers sind somit abzuweisen.

E. 6

Da es sich beim Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB um ein Antragsdelikt handelt, ist das Vorliegen eines gültigen Strafantrags Prozessvoraussetzung. Diesbezüglich kann auf den bei den Akten liegenden, innert Frist gestellten Strafantrag des Privatklägers vom 11. April 2013 (Urk. 3) verwiesen werden. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten vor, sein Fahrzeug am 6. Februar 2013, ca. 15.28 Uhr, in Zürich durch die D._____strasse stadteinwärts gelenkt zu haben. Bei der Verzweigung mit der E._____strasse habe er damit begonnen, nach links in die E._____strasse abzubiegen. Dabei habe er den Velofahrer A._____ (Privatkläger), welcher aus der Gegenrichtung auf der D._____strasse geradeaus stadtauswärts gefahren sei, zu spät gesehen und ihm den Vortritt nicht gewährt, so dass es zu einer Kollision mit dem Privatkläger gekommen und dieser zu Boden gefallen sei. Aufgrund dieser Kollision habe sich der Privatkläger einen grossen Bluterguss am rechten Unterschenkel, ein Hämatom am linken Oberschenkel, einen Bluterguss im Bereich der Kniekehle mit druckschmerzhafter Sehneneinstrahlung am gesamten Knie und eine deutliche Druckempfindlichkeit der Kniescheiben beider Knie zugezogen. Der Beschuldigte anerkennt, zum besagten Zeitpunkt als Lenker seines Personewagens auf der D._____strasse stadteinwärts unterwegs gewesen zu sein und an der Verzweigung D._____strasse/E._____strasse bei Grün damit begonnen zu haben, links in die E._____strasse abzubiegen. Dabei sei es zur Kollision mit dem entgegenkommenden Privatkläger gekommen, der mit seinem Fahrrad auf der D._____strasse stadtauswärts gefahren sei. Dass der Privatkläger in seiner Fahrtrichtung grundsätzlich

vortrittsberechtigt und er als links abbiegender

- 8 - Fahrzeuglenker grundsätzlich vortrittsbelastet gewesen sei, stellt er ebenfalls nicht in Abrede. 2. Beweismittel und deren Verwertbarkeit Die Anklagebehörde stützt sich zum Beweis des von ihr behaupteten Sachverhalts auf die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 4/1-2; Urk. 4/5; Urk. 33), die Aussagen des Privatklägers (Urk. 4/3) sowie die Aussagen des Zeugen C._____ (Urk. 4/4). Im Weiteren berücksichtigt die Anklagebehörde einen Amtsbericht betreffend die Verkehrsregelungsanlage an der Verzweigung D._____strasse/E._____strasse mit Spuren- und Ampelplan (Urk. 5/2-4), einen Kurzbericht des Stadtpitals Triemli (Urk. 6/1), einen ärztlichen Befund der Sport-clinic Zürich (Urk. 6/4) sowie die Fotodokumentation der Stadtpolizei Zürich (Urk. 2). C._____ gab seine Sachdarstellung erstmals am 11. Februar 2013 mittels Mail an die Stadtpolizei kund (Urk. 1 S. 5 f.). Zwar handelte es sich dabei nicht um eine förmliche Einvernahme, die nach den Vorschriften von Art. 78 StPO protokolliert wurde, weshalb das Mail nicht direkt verwertbar ist. C._____ hat aber in seiner Einvernahme als Zeuge vom 18. Februar 2014 seine in diesem Mail gemachten Angaben ausdrücklich bestätigt (Urk. 4/4 S. 6), weshalb auch auf das Mail abgestellt werden kann. Weiter gilt es anzumerken, dass der sich bei den Akten befindliche Kurzbericht des Stadtpitals Triemli über A._____ vom 6. Februar 2013 (Urk. 6/1) nicht verwertbar ist, sondern lediglich eine Parteibehauptung darstellt. Er fand nicht in der nach Art. 195 StPO verwertbaren Form Eingang in die Akten. Zur Feststellung von Verletzungen, welche A._____ beim Vorfall vom 6. Februar 2013 erlitten und wie diese allenfalls zustande gekommen sind, kann nicht auf den erwähnten Spitalbericht abgestellt werden. 3. Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte führte anlässlich seiner Einvernahme durch die Stadtpolizei Zürich vom 7. Mai 2013 aus, er sei auf der D._____strasse stadteinwärts gefahren.

- 9 - Beim Lichtsignal habe er rot gehabt und habe angehalten. Sein Fahrzeug sei das Vorderste an der Ampel gewesen. Als die Ampel auf grün gewechselt habe, habe er geblinkt, um nach links abzubiegen. Er sei im Schrittempo angefahren und habe nach links und rechts geschaut. Wie der Blitz sei frontal ein Velo auf ihn zugekommen. Er habe bis zum Stillstand abgebremst. Nachdem er stillgestanden sei, sei das Velo in die Mitte der Front seines Autos geprallt. Der Velofahrer sei mit hoher Geschwindigkeit auf ihn zugefahren. Den Kopf habe er wie ein Rennfahrer gesenkt gehabt. Ohne auf die Verkehrssituation zu achten und die Möglichkeit zu bremsen sei dieser dahergekommen. Als er gesehen habe, dass der Velofahrer auf ihn zufahre, habe er angehalten (Urk. 4/1). Am 26. September 2013 wurde der Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft einvernommen. Dabei führte er aus, er habe beim Rotlicht anhalten müssen. Sein Fahrzeug sei das Vorderste gewesen. Er habe links abbiegen wollen. Er habe dann sein Auto mit Schrittempo vorgezogen und habe den Blinker gestellt gehabt. Dann sei der Velofahrer mit relativ hoher Geschwindigkeit direkt auf ihn zugekommen. Dieser sei "fadengerade" in ihn hineingefahren. Er habe gesehen, wie der Velofahrer auf ihn zugefahren sei und habe angehalten. Er sei im Schrittempo gefahren und habe angehalten. Der Velofahrer sei mit seinem Rennrad abgebremst und ohne zu halten in ihn hineingefahren. Der Aufprall sei so gewesen, wie wenn jemand mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h auffahre. Als er den Velofahrer zum ersten Mal gesehen habe, sei dieser vielleicht fünf Meter von ihm entfernt gewesen. Er sei vorsichtig in diese Kreuzung hineingefahren, weil er wisse, dass ein Ereignis stattfinden könnte (Urk. 4/2). Am 18. Februar 2014 wurde der Beschuldigte nochmals durch die Staatsanwaltschaft einvernommen. Dabei bestätigte er seine bisher

gemachten Ausführungen. Er habe nach links abbiegen wollen, habe vorgezogen und sei sehr vorsichtig unterwegs und noch am Rand der Tramgeleise gewesen (Urk. 4/5). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 26. Juni 2014 führte der Beschuldigte aus, es werde immer angenommen, er sei in den Privatkörper hineingefahren. Es sei jedoch umgekehrt gewesen. Er sei still gestanden und der Privatkörper sei in ihn hineingefahren. Als die Polizei eingetroffen sei, sei sein

- 10 - Fahrzeug nicht mehr in der Kreuzung gestanden. Es sei weggebracht worden, da es auf dem Tramgeleise gestanden sei. Der Privatkörper sei 6 bis 7 Meter von ihm entfernt gewesen, als er ihn erblickt habe. Er sei gestanden, der Privatkörper sei gefahren. Der Privatkörper sei nicht auf seiner Fahrbahn gefahren. Als er - der Beschuldigte - den Privatkörper gesehen habe, habe er angehalten (Urk. 33). Während der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 26. September 2013 wie auch anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz zeichnete der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger auf einer Skizze (Urk. 4/2 letztes Blatt) bzw. einer Satellitenaufnahme und dem Spurenplan (Urk. 30 und 32) den Kollisionsort ein respektive liess diesen vom Gerichtsschreiber gemäss seinen Angaben einzeichnen (Prot. II S. 7 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb der Beschuldigte bei seinen Aussagen. Ergänzend führte er auf entsprechende Fragen aus, er habe nach links und rechts geschaut, als er vorsichtig und im Schrittempo in die Kreuzung hineingefahren sei. Sein Auto sei noch auf den Tramgeleisen zum Stillstand gekommen, nicht auf der Fahrbahn des Privatkörpers. Genauer könne er es nicht sagen (Prot. II S. 8 f.). 4. Aussagen des Privatkörpers Der Privatkörper wurde am 18. Februar 2014 durch die Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen. Dabei gab er zu Protokoll, er sei mit seinem Rennvelo auf die Kreuzung zugerollt, es sei rot gewesen. Beim Anrollen, als er 5 bis 10 Meter von der Ampel entfernt gewesen sei, sei es grün geworden. Er sei geradeaus über die Kreuzung gerollt. Er habe das erste Auto, das in die Kreuzung gerollt sei - jenes des Beschuldigten - gesehen. Er habe es bereits gesehen, als es noch beim Rotlicht gestanden sei. Der Beschuldigte habe links abbiegen wollen. Er - der Privatkörper - habe versucht, den Beschuldigten zu fokussieren, da er gemerkt habe, dass der Beschuldigte in der Mitte der Kreuzung nicht anhalte, sondern seine Spur kreuze. Es sei zu knapp gewesen, um auszuweichen. Der Beschuldigte sei schräg von vorne auf ihn zugekommen und habe die Kurve bereits ein bisschen geschnitten. Nachdem er gemerkt habe, dass der Beschuldigte

- 11 - weiterfahre, habe er versucht, Blickkontakt durch die Windschutzscheibe herzustellen. Die Augen des Beschuldigten seien schon auf den Fussgängerstreifen gerichtet gewesen. Er habe sich auf den Aufprall vorbereitet. Während dem Aufprall habe der Beschuldigte angehalten. Die Kollision habe auf seiner Fahrbahn stattgefunden. Er sei bei der Kollision mit 15 bis 20 km/h unterwegs gewesen und sei von ihm aus gesehen in die linke Frontseite des Autos gefahren. Der Beschuldigte sei mit vielleicht 20 km/h, vielleicht auch ein bisschen mehr unterwegs gewesen (Urk. 4/3). Anlässlich oberwählter Einvernahme erstellte der Privatkörper eine Skizze der Örtlichkeit mit Kollisionsstelle (Urk. 4/3 letztes Blatt). 5. Aussagen von C._____ C._____ wurde am 18. Februar 2014 bei der Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen. Er machte dabei folgende Angaben: Er sei als Velofahrer von der E._____strasse Richtung Stauffacher gekommen, habe rot gehabt und am Lichtsignal angehalten. Dann sei eine Weile nichts geschehen. Dann sei von links ein Velo und von rechts ein Auto gekommen. Er habe zugeschaut und noch gedacht, das sei ein anständiger Autofahrer, der fahre nicht einfach so durch. Er sei relativ langsam

dahergekommen. Dann sei das Unausweichliche gekommen. Es sei ihm wie in Zeitlupe erschienen. Der Velofahrer sei geradeaus gefahren und der Autofahrer habe in seiner Fahrtrichtung hinübergezogen. Dann sei der auf dem Velo unterwegs gewesene Privatkläger beim Kotflügel des Autos, er wisse nicht, ob er Höhe der Lampe gewesen sei, jedenfalls bei der Ecke, durch die Luft gewirbelt worden und sei dann auf dem Boden gelegen. Er habe das Geschehen aus 5 bis

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung von Fr. 10'992.85 sowie eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl - den Vertreter des Privatklägers A. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl - 31 - - den Vertreter des Privatklägers A. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an - die Vorinstanz - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A - die Kasse des Bezirksgerichts Zürich.

E. 12

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 3. März 2015 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic.iur. Ruggli lic.iur. Hafner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.